

Fragebogen für die schriftliche Prüfung im Fach

Anwaltsrecht

(HS 2022)

Examinator Prof. Dr. Walter Fellmann

Datum/Zeit der Prüfung 16. Januar 2023, 14.00–16.00 Uhr

Allgemeine Hinweise zur schriftlichen digitalen Prüfung BYOD

- Dieses Prüfungsdokument umfasst **4** Seiten (die vorliegende Seite inbegriffen). Kontrollieren Sie bitte Ihren Aufgabensatz auf Vollständigkeit.
- Die Antworten zu vorliegender Prüfung sind elektronisch auf dem eigenen Laptop/Notebook in einem neutralen Worddokument zu erfassen. Das Dokument ist zwingend mit folgenden Angaben (Kopfzeile) zu versehen: Prüfungsbezeichnung, Prüfungslaufnummer, Matrikelnummer, Seiten und Anzahl Seiten, Sprache. Bitte verwenden Sie für Ihre Antworten Arial, Schriftgrösse 11, Zeilenabstand 1.5, Farbe Schwarz.
- Dateiname: Prüfungslaufnummer_Matrikelnummer_Prüfungsbezeichnung; Beispiel: 01234_11222333_Anwaltsrecht
- Notizen auf Fragebogen/Papier werden bei der Korrektur nicht berücksichtigt.
- Bezeichnen Sie klar, auf welche Fragen sich Ihre Antwort bezieht.
- Für die Beantwortung der Fragen stehen **zwei Stunden** zur Verfügung (Ausnahme: bewilligte Gesuche um Verlängerung).
- Bei korrekter Beantwortung der Fragen sind **55 Punkte** möglich.
- Die Prüfung ist «**open book**». Es sind nur physische Unterlagen erlaubt («**no electronic sources**»).
- Alle Antworten sind – ohne gegenteiligen Hinweis bei einer einzelnen Aufgabe – zu **begründen** und soweit möglich **mit Rechtsnormen zu belegen**. Allgemeine, nicht fallbezogene Ausführungen (insbesondere aus den zur Verfügung stehenden Quellen übernommene Textpassagen) werden nicht bepunktet.
- Im Falle von Unkorrektheiten kann auf Nichtbestehen bzw. auf Note 1 erkannt werden (§ 52 Abs. 2 StuPO 2016). Des Weiteren kann dem Rektor Antrag für weitere Sanktionen nach § 36 Universitätsstatut (SRL Nr. 539c) gestellt werden.
- **Am Ende der offiziellen Prüfungszeit**

Wandeln Sie das Word-Dokument in eine PDF-Datei um. Bleiben Sie nach Ablauf der Prüfungszeit noch während 30 Minuten über Ihren E-Mail-Account erreichbar.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

Fall 1: Artige Rechnungsstellung (30 Punkte)

Aufgabe 1: Das Honorar (21 Punkte)

Claudia Clientis (C) beauftragte Rechtsanwalt Andreas Artig (RA A) mit der Wahrung ihrer Interessen in Bezug auf ein Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. Im Verfahren ging es um die gerichtliche Regelung des Kindesunterhalts und den persönlichen Verkehr für ein gemeinsames Kind mit Claudias ehemaligen Lebenspartner. Es handelte sich um ein gängiges familienrechtliches Verfahren ohne besonderen Abklärungsbedarf, wobei keine besonderen Qualifikationen im Familienrecht notwendig waren.

Rechtsanwalt Andreas Artig und Klientin Claudia Clientis hatten im Wesentlichen folgende schriftliche Honorarvereinbarung getroffen:

«Die geschuldete Vergütung bemisst sich dabei nach der aufgewendeten Zeit der Beauftragten, je zzgl. einer Entschädigung für Sekretariatsarbeiten von CHF 80 pro Stunde, sowie für Dossiereröffnung und Aktenarchivierung. Der Auftraggeber anerkennt in diesem Zusammenhang, mit den nachstehenden Besonderheiten, ausdrücklich die jeweils geltende Honorarordnung für Rechtsanwälte und Rechtsagenten des Kantons X als verkehrsüblich, wobei Barauslagen wie Versand-, Fernmelde- und Kopierkosten pauschal mit 5 Prozent des Honorars, Fahrkosten mit CHF 1/km sowie Dritt- und Reisekosten effektiv verrechnet werden. Sofern nicht eine abweichende Entschädigung schriftlich vereinbart worden ist, gilt für die Bemühungen der Beauftragten ein Stundenansatz von **CHF 500 (zzgl. MWST).**»

Art. 24 der Honorarordnung für Rechtsanwälte und Rechtsagenten des Kantons X lautet wie folgt:

- ¹ Das mittlere Honorar beträgt Fr. 250.- je Stunde.
- ² Dieser Stundenansatz kann zur Berücksichtigung besonderer Umstände bis zu einem Viertel unter- oder überschritten werden.

Claudia Clientis entzog im Verlauf des Verfahrens Rechtsanwalt Andreas Artig das Mandat und beauftragte Rechtsanwältin Béatrice Barmettler (RAin B) mit der Wahrung ihrer Interessen. Weiter zeigte sie Rechtsanwalt Andreas Artig bei der Anwaltskammer des Kantons X an. Claudia Clientis wirft Rechtsanwalt Andreas Artig vor, (1.) ein übersetztes Honorar von ihr verlangt zu haben. (2.) habe Rechtsanwalt Andreas Artig im Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gestellt und Klientin Claudia Clientis nicht über die Möglichkeit der unentgeltlichen Rechtspflege aufgeklärt, obwohl aufgrund ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse das Stellen eines Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege angezeigt gewesen wäre.

Der Präsident der Anwaltskommission des Kantons X beauftragt Sie mit dem Erstellen einer Aktennotiz, die beim Entscheid im Verfahren gegen Rechtsanwalt Andreas Artig als Entscheidungsgrundlage dienen soll.

Aufgabenstellung: Verfassen Sie eine Aktennotiz, in der Sie

- (1.) Grundsätzliches zur Höhe des Honorars und den diesbezüglich geltenden Regeln ausführen sowie eine Beurteilung abgeben, ob Rechtsanwalt Andreas Artig in diesem Zusammenhang Pflichten verletzt hat, sowie
- (2.) Grundsätzliches zu den anwaltlichen Pflichten im Zusammenhang mit unentgeltlicher Rechtspflege ausführen und weiter eine Beurteilung abgeben, ob Rechtsanwalt Andreas Artig in diesem Zusammenhang Pflichten verletzt hat.

Aufgabe 2: Der Kostenvorschuss (9 Punkte)

Kaspar Kunz wurde von einer Bekannten testamentarisch mit einem grösseren Vermächtnis bedacht. Nach dem Tod der Bekannten kam es zum Streit zwischen den Erben und den Vermächtnisnehmern. Rechtsanwalt Andreas Artig (RA A) vertrat Klient Kaspar Kunz (K) in dieser erbrechtlichen Angelegenheit.

Der eine Teil des Vermächtnisses wurde zügig ausgerichtet: Kaspar Kunz erhielt CHF 33'000 unter Anrechnung an sein erbrechtliches Vermächtnis von CHF 320'000 ausbezahlt. Gutgeschrieben wurde der Betrag auf ein Klienten-Bankkonto von Rechtsanwalt Andreas Artig. Rechtsanwalt Andreas Artig leitete CHF 23'000 an seinen Klienten Kaspar Kunz weiter und behielt CHF 10'000 als Kostenvorschuss zurück für den sich abzeichnenden erbrechtlichen Zivilprozess um den anderen Teil des Vermächtnisses.

Betreffend den anderen Teil des Vermächtnisses kam es in der Folge tatsächlich zu einem Zivilprozess. Rechtsanwalt Andreas Artig ersuchte im erbrechtlichen Zivilverfahren das zuständige Gericht um unentgeltliche Rechtspflege für seinen Klienten Kaspar Kunz. Dabei legte Rechtsanwalt Andreas Artig gegenüber dem Gericht den einbehaltenen Kostenvorschuss nicht offen. Die unentgeltliche Rechtspflege wurde schliesslich unter der Voraussetzung bewilligt, dass der Gesuchsteller einen allfälligen Prozessgewinn bis zur Höhe der auf sie entfallenden Gerichtskosten und Kosten der anwaltlichen Vertretung an die Gerichtskasse abtrete.

Im Rahmen des Zivilprozesses erfuhr das zuständige Bezirksgericht vom einbehaltenen Kostenvorschuss und zeigte Rechtsanwalt Andreas Artig bei der Anwaltskommission an. Die Präsidentin der Anwaltskommission beauftragt Sie mit dem Erstellen einer Aktennotiz, die beim Entscheid im Verfahren gegen Rechtsanwalt Andreas Artig als Entscheidungsgrundlage dienen soll.

Aufgabenstellung: Verfassen Sie eine Aktennotiz, in der Sie

- (1.) Grundsätzliches zur unentgeltlichen Rechtspflege – insbesondere zur Entschädigung im Rahmen solcher Mandate – ausführen und
- (2.) das Verhalten von Rechtsanwalt Andreas Artig beurteilen.

Fall 2: Diener zweier Herren

(25 Punkte)

Arthur Aregger (A) ist Aktionär und Mitglied des Verwaltungsrats der *Ceregato Investment AG* (C. AG). Bruno Bosshart (B) ist ebenfalls Aktionär der *Ceregato Investment AG* und war bis vor Kurzem Mitglied des Verwaltungsrats der Gesellschaft. Die Staatsanwaltschaft für Wirtschaftsdelikte des Kantons X hat sowohl gegen Arthur Aregger als auch gegen Bruno Bosshart ein Strafverfahren eröffnet. Beiden wird vorgeworfen, als Aktionäre und Mitglieder des Verwaltungsrats der *Ceregato Investment AG* die Vermögensinteressen der Gesellschaft geschädigt zu haben.

Der Vorwurf gegen Aregger lautet auf Geldwäscherei, ungetreue Geschäftsbesorgung, Urkundenfälschung und weitere Delikte. Konkret wird Aregger vorgeworfen, eine hohe sechsstellige Summe in die AG investiert und einen grossen Anteil davon kurze Zeit später wieder auf sein Privatkonto überwiesen zu haben. Darüber hinaus besteht der Verdacht, dieses Geld könnte aus einem Delikt in der Türkei stammen. Im Verfahren gegen Aregger hat sich Bosshart als Privatkläger konstituiert.

Im Verfahren gegen Bosshart werden diesem Betrug, ungetreue Geschäftsbesorgung, Veruntreuung, Geldwäscherei, Urkundenfälschung sowie weitere Delikte zum Nachteil der *Ceregato Investment AG* vorgeworfen. In diesem Verfahren hat sich die *Ceregato Investment AG*, handelnd durch ihren Verwaltungsrat Arthur Aregger, als Privatklägerin konstituiert. Sie wird vertreten durch ihren Rechtsanwalt Daniel Dickermann (RA D).

Arthur Aregger möchte sich im Strafverfahren, das gegen ihn läuft, ebenfalls von Rechtsanwalt Daniel Dickermann vertreten lassen. Die Staatsanwaltschaft für Wirtschaftsdelikte des Kantons X lässt Rechtsanwalt Daniel Dickermann aufgrund eines Interessenkonflikts nicht als Verteidiger von Aregger zu.

Rechtsanwalt Daniel Dickermann ist der Auffassung, dass seine Mandatierung in beiden Verfahren zulässig sei, zumal er einerseits die Einwilligung sowohl der *Ceregato Investment AG* als auch von Arthur Aregger habe und andererseits die Interessen der Gesellschaft sowie von Arthur Aregger gleichgerichtet seien. Beiden gehe es darum, die Gesellschaft zu retten.

Rechtsanwalt Daniel Dickermann möchte gegen die Verfügung der Staatsanwaltschaft (Nichtzulassung als Verteidiger von Arthur Aregger) vorgehen. Er beauftragt Sie, in einem Gutachten die Erfolgsaussichten einer Beschwerde zu prüfen.

Aufgabenstellung: Verfassen Sie ein Gutachten, in dem Sie

- (1.) Grundsätzliches zur verbotenen Interessenkollision ausführen,
- (2.) die im vorliegenden Fall zur Diskussion stehende Art der Interessenkollision vertieft behandeln und
- (3.) beurteilen, ob im vorliegenden Fall eine verbotene Interessenkollision vorliegt. Behandeln Sie dabei auch die Einwände von Rechtsanwalt Daniel Dickermann (Sachverhalt, Abs. 5).